Personalausweis

Seit 1. November 2010 gibt es einen neuen Personalausweis. Was der Neue alles kann, erfahren Sie in einer Broschüre, die Sie bei der Antragstellung erhalten. Weitere Informationen, u. a. auch zu Sicherheitsaspekten, finden Sie auf den Internetseiten der Bundesregierung unter www.personalausweisportal.de.

Nachfolgend geben wir Ihnen noch einige wichtige Hinweise zum Antragsverfahren.

Ausweispflicht

Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen, und diesen rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer neu zu beantragen.

Die Ausweispflicht wird auch durch den Besitz eines gültigen Reisepasses oder eines gültigen Personalausweises nach altem Muster erfüllt.

Wer allerdings vorsätzlich oder leichtfertig keinen Personalausweis oder Reisepass besitzt, handelt ordnungswidrig und muss mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung bzw. mit einem Bußgeld rechnen.

Antragstellung

Bei der Antragstellung ist persönliches Erscheinen erforderlich, weil regelmäßig die Identität der Antrag stellenden Person zu prüfen ist. Die notwendigen Formulare (Erklärungen) werden im Dialog erstellt und müssen nicht vorher ausgefüllt werden.

Bei Kindern unter 16 Jahren ist die Vorsprache mit einem Elternteil erforderlich.

Mitzubringende Unterlagen

- der bisherige Ausweis, Reisepass oder Kinderreisepass, auch wenn er abgelaufen ist
- bei der erstmaligen Antragstellung nach Ihrem Zuzug in Schnaittach benötigen wir eine aktuelle Personenstandsurkunde
- 1 neues, biometrisches Lichtbild (siehe Fotomustertafel der Bundesdruckerei)
- Gebühr

Gebühren

Antragstellende Person ab 24 Jahren	28,80 Euro (10 Jahre gültig)
Antragstellende Person unter 24 Jahren	22,80 Euro (6 Jahre gültig)
Nachträgliches Einschalten der Online-Ausweisfunktion	6 Euro
Ausschalten der Online-Ausweisfunktion	gebührenfrei
Ändern der PIN im Bürgeramt (z. B. PIN vergessen)	6 Euro
Ändern der Anschrift bei Umzügen	gebührenfrei
Sperren der Online-Ausweisfunktion im Verlustfall	gebührenfrei
Entsperren der Online-Ausweisfunktion	6 Euro

Fingerabdrücke

Die Erfassung und Speicherung der Fingerabdrücke im Personalausweis ist freiwillig.

Die Fingerabdrücke werden als besonderes Sicherheitsmerkmal nur elektronisch im Personalausweis gespeichert und nicht aufgedruckt. Die Fingerabdrücke erhöhen damit den Schutz vor Missbrauch, weil eine eindeutige Zuordnung von Ausweis und Besitzer möglich ist.

Nach Aushändigung des Personalausweises werden die Fingerabdrücke bei der Bundesdruckerei und beim Markt Schnaittach gelöscht und sind somit nur noch in Ihrem Ausweis vorhanden.

Eine Entscheidung gegen die Speicherung der Fingerabdrücke, zieht keine rechtlichen oder tatsächlichen Nachteile nach sich. Mit dem Verzicht der Erfassung und Speicherung der Fingerabdrücke, kann lediglich künftig kein vereinfachtes Verfahren zur Identitätsprüfung per Fingerabdruckvergleich durchgeführt werden. Eine nachträgliche Aufnahme der Fingerabdrücke ist nicht möglich.

Identitätsnachweis im Internet durch eID-Funktion

Der Identitätsnachweis (eID-Funktion) ermöglicht es Ihnen künftig, sich im Internet sicher und eindeutig auszuweisen – im Sinne von **„Das bin ich"**. Auf diese Weise können Sie im Internet Ihre Identität nachweisen, ohne auf viele unterschiedliche PIN, TAN und Passwörter oder das Post-Ident-Verfahren zurückgreifen zu müssen. Darüber hinaus prüft Ihr neuer Personalausweis auch, ob der von Ihnen im Internet kontaktierte Dienste-Anbieter, z. B. ein Online-Shop, über ein Berechtigungszertifikat verfügt und somit derjenige tatsächlich ist, für den er sich ausgibt.

Um die eID-Funktion Ihres neuen Ausweises nutzen zu können, benötigen Sie zusätzlich ein Lesegerät für Karten mit kontaktlos lesbarem Chip, das vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen ist. Die Geräte sind im Elektronikfachhandel erhältlich. Die Zulassung erkennen Sie am aufgedruckten Personalausweislogo.

Der neue Personalausweis

Ferner benötigen Sie auf Ihrem PC die erforderliche Treiber-Software (AusweisApp), die kostenlos im Internet unter www.ausweisapp.bund.de erhältlich ist.

Bitte informieren Sie sich vor der Abholung Ihres neuen Personalausweises über die neuen Möglichkeiten, die Funktionsweise, Sicherheitsaspekte und den Sperrnotruf. Dazu erhalten Sie bei der Antragstellung eine umfangreiche Informationsbroschüre. Außerdem finden Sie Informationen im Internet unter www.personalausweisportal.de.

Bei der Abholung Ihres Personalausweises müssen Sie sich dann entscheiden, ob Sie den elektronischen Identitätsnachweis (eID-Funktion) eingeschaltet haben möchten oder nicht.

Hinweis: Nutzbar ist der Identitätsnachweis nur bei Anbietern im Internet, die dieses Verfahren tatsächlich einsetzen. Das Angebot wird sich erst im Laufe der Zeit verbreitern. Wenn Sie derzeit noch keinen Nutzen für sich sehen, können Sie die eID-Funktion auch noch nachträglich, dann allerdings gegen eine Gebühr von 6 €, von uns aktivieren lassen.

Die eID-Funktion kann erst ab 16 Jahren genutzt werden.

Qualifizierte elektronische Signatur

Der neue Personalausweis ist für das digitale Unterschreiben vorbereitet (qualifizierte elektronische Signatur QES). Mit ihr können Sie in Zukunft online Verträge, Anträge und Urkunden unterzeichnen, die sonst nur per Schriftform rechtsverbindlich wären. Die elektronische Signatur dient also dazu, ein digital vorliegendes Dokument rechtsverbindlich zu unterzeichnen – im Sinne von **„Das habe ich unterschrieben"**. Die qualifizierte elektronische Signatur mit Hilfe des neuen Personalausweises ist der eigenhändigen Unterschrift rechtlich gleichgestellt.

Die dazu notwendigen und mit weiteren Kosten verbundenen Signaturzertifikate werden nicht von den Personalausweisbehörden ausgestellt, sondern von speziellen Dienstleistern – den sog. Zertifizierungsdiensteanbietern – die nach dem Signaturgesetz (SigG) zugelassen sind. Nähere Informationen finden Sie auf den Seiten der Bundesnetzagentur oder unter www.personalausweisportal.de.

Die Entscheidung, ob Sie die elektronische Signatur nutzen möchten, müssen Sie also nicht bei der Antragsstellung oder bei der Abholung treffen. Die entsprechenden Zertifikate können Sie auch noch nachträglich erwerben und auf den Chip laden.

Abholung des neuen Ausweises

Die Bundesdruckerei benötigt für die Herstellung Ihres neuen Ausweises voraussichtlich 2 -3 Wochen.

Anschließend erhalten Sie von dort einen sog. PIN-Brief. Der Brief enthält die Geheimnummer (PIN), die Entsperrnummer (PUK) und ein Sperrkennwort.

Nach Erhalt des PIN-Briefs können Sie Ihren Ausweis beim Passamt abholen. Bitte bringen Sie ihren bisherigen Ausweis mit. Den PIN-Brief der Bundesdruckerei benötigen Sie bei der Abholung nicht. Bitte verwahren Sie ihn zuhause, immer getrennt vom neuen Personalausweis, auf.

Sie können sich bei der Abholung vertreten lassen. Hierzu erhalten Sie von uns eine Abholvollmacht. Die bevollmächtigte Person muss sich ebenfalls ausweisen können.

Verlust eines Personalausweises mit ausgeschaltetem Identitätsnachweis (eID-Funktion):

Wenn Ihr neuer Personalausweis gestohlen wurde oder anderweitig abhanden gekommen ist, ist es wichtig, dass Sie den Verlust melden.

Bitte nehmen Sie Kontakt mit der für Ihren Wohnort zuständigen Personalausweisbehörde auf und geben Sie schriftlich eine Verlustmeldung ab.

Sofern bereits eine Diebstahlsanzeige bei der Polizei erstattet wurde, bringen Sie bitte Ihren Durchschlag der Anzeige mit.

Verlust eines Personalausweises mit eingeschaltetem Identitätsnachweis (eID-Funktion):

Wenn ein Personalausweis mit eingeschaltetem Identitätsnachweis abhanden kommt, muss die elektronische Funktion möglichst unverzüglich gesperrt werden, um die Nutzung der Online-Funktion zu verhindern.

Sie sollten also noch vor Ihrem Besuch im Passamt den Sperrnotruf tätigen:

Für Ihren Anruf benötigen Sie das Sperrkennwort, das Ihnen im PIN-Brief der Bundesdruckerei mitgeteilt wurde. Außerdem benötigen Sie natürlich Ihre persönlichen Daten.

Bundesweiter Sperrnotruf:
montags bis sonntags
rund um die Uhr
Telefon 0180 / 1333333
Kosten 3,9 Ct./Min. aus dem deutschen Festnetz
max. 42 Ct./Min. aus dem Mobilfunknetz

Der Anruf beim Sperrnotruf ersetzt nicht die schriftliche Verlustmeldung beim Passamt. Bitte holen Sie diese ebenfalls unverzüglich nach und beantragen ein neues Dokument.

Verlust eines Personalausweises mit eingeschalteter qualifizierte Signatur (QES):

Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Signaturanbieter, wie Sie diese Funktion bei einem Ausweisverlust schnellstmöglich sperren können.

Links
Foto-Mustertafel der Bundesdruckerei
http://www.bundesdruckerei.de/de/service/service_buerger/buerger_persdok/persdok_epassMstr.html
Personalausweisportal des Bundesministeriums des Innern
http://www.personalausweisportal.de
Personalausweis-Software: Ausweis-App
https://www.ausweisapp.bund.de/pweb/index.do
Sicherheit im Internet - Allgemeine Informationen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)
https://www.bsi-fuer-buerger.de/cln_164/BSIFB/DE/Home/home_node.html

Sicherheitsmechanismen für Datenschutz, Fälschungssicherheit und Authentizität von Ausweisdokumenten
https://www.bsi-fuer-buerger.de/cln_136/DE/Themen/ElektronischeAusweise/Sicherheitsmechanismen/sicherheitsmechanismen_node.html